



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 06.06.2006 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

211. Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Mai 2006 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005) und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (MBI. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBI. 07.03.2006, 19. Stück, Nr. 124).

Qualifikationsprofil für das Doktoratsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Fach Volkswirtschaftslehre

Die Tätigkeit von Absolventen und Absolventinnen des Doktoratsstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besteht vor allem darin:

- (i) theoretische Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zu betreiben
- (ii) empirische Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zu betreiben
- (iii) in den Wirtschaftswissenschaften zu lehren
- (iv) empirische und theoretische Forschungsmethoden zur Lösung wirtschaftspolitischer Probleme anzuwenden.

Doktoren/innen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit dem Fach Volkswirtschaftslehre sind hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig:

- Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen
- Universitäten
- Forschungsabteilungen von Banken, anderen Unternehmungen, kommerziellen Organisationen
- Forschungsabteilungen internationaler Organisationen, wie beispielsweise OECD oder EU
- Forschungsabteilungen in staatlichen Institutionen, Interessenvertretungen und NGOs
- Politik und Medien

Ziel des Doktoratsstudiums ist es, durch eigenständige wissenschaftliche Arbeit die Fähigkeit zu erlangen, im Bereich der Forschung sowie in der Analyse praktischer Problemstellungen Beiträge zu liefern.

Bildungsziele:

Ziel des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Fach Volkswirtschaftslehre ist der Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Volkswirtschaftslehre beizutragen. Dies dient einerseits der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, andererseits durch die Vermittlung theoriegeleiteter Problemlösungskapazität auch der Ausbildung

hochqualifizierter Fachkräfte in anderen Bereichen. Die Absolventen und Absolventinnen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in der Lage sind, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit einen Beitrag zur Forschung zu liefern, der in Form einer Dissertation vorzulegen ist und dem in der Volkswirtschaftslehre international üblichen Standard für eine wissenschaftliche Publikation entsprechen soll. Damit dieses vorrangige Ziel des Doktoratsstudiums von den Studierenden erreicht werden kann, sind im Rahmen des Studiums die hierfür notwendigen Kenntnisse und Methoden durch geeignete Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Dies beinhaltet insbesondere die Kenntnis und Diskussion der neueren Fachliteratur, deren Aufarbeitung eine wesentliche Voraussetzung für einen eigenständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung ist. Der internationalen Orientierung entspricht auch die Verwendung der englischen Sprache in Lehrveranstaltungen und Dissertationen.

§1 (1) Anwendungsbereich: dieses Curriculum gilt für Studierende, die das Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Fach Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien erwerben wollen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium für das Fach Volkswirtschaftslehre an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien (im folgenden „Doktoratsstudium Volkswirtschaftslehre“) ist der Abschluss des Diplomstudiums der Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien. Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem volkswirtschaftlichen Diplomstudium an der Universität Wien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges möglich. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, kann die Zulassung von Absolventen bzw. Absolventinnen anderer Studienrichtungen oder anderer Bildungseinrichtungen an die Auflage entsprechender Prüfungen gebunden werden, um sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen.

(3) Zur besseren Betreuung der Studierenden wird vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemeinsam mit dem Institutsvorstand des Instituts für Volkswirtschaftslehre für jeweils zwei Jahre ein Koordinator bzw. eine Koordinatorin für das Doktoratsprogramm Volkswirtschaftslehre eingesetzt („director of graduate studies“). Dieser bzw. diese muss ein habilitiertes Mitglied des Instituts für Volkswirtschaftslehre der Universität Wien sein. Die Kompetenzen der studienrechtlichen Organe der Universität Wien bleiben dadurch unberührt. Entscheidungen des Koordinators bzw. der Koordinatorin sind, insoweit sie Kompetenzen anderer akademischer Organe betreffen, als fachkundige Stellungnahmen an diese zu verstehen.

§2 (1) Das Studium umfasst sechs Semester. Im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden dem Arbeitspensum einer bzw. eines Studierenden pro Semester 30 Anrechnungspunkte zugeteilt. Insgesamt ergeben sich 180 Anrechnungspunkte (ECTS Punkte).

(2) Im Zuge des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Semesterstunden (SSt.) bzw. 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Außerdem ist eine Dissertation abzufassen und ein Rigorosum abzulegen. Auf die Dissertation entfallen 110 ECTS-Punkte und auf die Verteidigung der Dissertation gemäß §3(1)(b) 10 ECTS Punkte.

§3 (1) Das Rigorosum hat zwei Teile:

- (a) ein Teilrigorosum aus Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von 24 SSt (48 ECTS Punkte)
- (b) die Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis) (10 ECTS Punkte).

Das Teilrigorosum gemäß (a) ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Es ist bestanden, wenn der oder die Studierende positive Leistungsnachweise über entsprechende Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang vorlegt. Die Gesamtnote für Teil (a) ist das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten, gerundet auf die nächste ganze Zahl. Liegt das gewichtete Mittel genau in der Mitte zwischen zwei ganzen Zahlen, wird auf die bessere Note gerundet.

Die Verteidigung der Dissertation (Teil (b)) darf erst nach Bestehen des Prüfungsteils (a) und nach Approbation der Dissertation stattfinden. Sie ist eine kommissionelle Prüfung vor einem aus drei Prüfern bzw. Prüferinnen bestehenden Prüfungssenat. Sie ist öffentlich und beinhaltet insbesondere einen kurzen Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin über den Inhalt der Dissertation. Sie findet grundsätzlich in englischer Sprache statt, kann aber auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und mit Zustimmung des Prüfungssenats auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Instituts für Volkswirtschaftslehre für das Doktoratsstudium sind für den in Absatz 1(a) genannten Teil des Rigorosums jedenfalls für alle Studierenden anrechenbar. Darüber hinaus kann das zuständige akademische Organ im Einzelfall auch andere fortgeschrittene Lehrveranstaltungen für alle Studierenden als anrechenbar erklären, wenn deren Inhalt und Niveau für das Doktoratsstudium Volkswirtschaftslehre geeignet ist. Der Koordinator bzw. die Koordinatorin soll dem zuständigen akademischen Organ dazu fachkundige Vorschläge unterbreiten. Diese Lehrveranstaltungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Der bzw. die Studierende hat das Recht, die Lehrveranstaltungen für das Teilrigorosum gemäß Abs. 1(a) aus dem Lehrangebot für das Doktoratsstudium gemäß Abs. 2 frei zu wählen. Falls der bzw. die Studierende die Zustimmung eines Erstbetreuers bzw. einer Erstbetreuerin gemäß § 5 (1) zur Betreuung der Dissertation bereits erhalten hat, ist dessen bzw. deren Meinung zur beabsichtigten Wahl im Vorhinein einzuholen.

(4) Für die Anrechnung von durch Abs. 2 nicht erfassten Lehrveranstaltungen für das Teilrigorosum gemäß Abs. 1(a) ist eine Stellungnahme des Koordinators bzw. der Koordinatorin und die Genehmigung durch das zuständige akademische Organ im Vorhinein erforderlich. Falls der bzw. die Studierende die Zustimmung eines Erstbetreuers bzw. einer Erstbetreuerin gemäß § 5 (1) zur Betreuung der Dissertation bereits erhalten hat, ist mit diesem bzw. dieser im Vorhinein das Einvernehmen herzustellen.

§ 4 (1) Zusätzlich zu den in § 3 erfassten Lehrveranstaltungen sind vor Einreichen der Dissertation mindestens zwei jeweils zweistündige Forschungsprivatissima (jeweils 4 ECTS Punkte) des Instituts für Volkswirtschaftslehre sowie 2 Semesterstunden (4 ECTS Punkte) Lehrveranstaltungen nach Wahl, die das Dissertationsthema sinnvoll ergänzen, erfolgreich abzulegen. Die beiden Forschungsprivatissima sind in Absprache mit den Betreuern bzw. Betreuerinnen der Dissertation, die beide bei den Vorträgen anwesend sein sollen, und dem Koordinator bzw. der Koordinatorin zu absolvieren. Die 2 Semesterstunden (4 ECTS-Punkte) Lehrveranstaltungen nach Wahl, die das Dissertationsthema sinnvoll ergänzen, müssen zwar nicht dem Niveau eines Doktoratsstudiums entsprechen, sind aber in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Dissertation und dem Koordinator bzw. der Koordinatorin auszuwählen. Zusammen mit den 24 Semesterstunden (48 ECTS Punkte) des Rigorosums (§ 3 Absatz 1) ergibt sich insgesamt die Gesamtstundenzahl von 30 Semesterstunden (60 ECTS-Punkte) (§2).

(2) Einmal jährlich hat der bzw. die Studierende dem Koordinator bzw. der Koordinatorin einen Bericht über seinen bzw. ihren Studienfortgang vorzulegen.

(4) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Dissertation ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen.

§5 (1) Der bzw. die Studierende ist berechtigt, einen Universitätslehrer bzw. eine Universitätslehrerin gemäß Abs. 2 um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen (Erstbetreuer bzw. Erstbetreuerin). Das Thema der Arbeit ist dem Fach Volkswirtschaftslehre zu entnehmen und im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin sowie dem Koordinator bzw. der Koordinatorin gemäß §1(3) festzulegen. Der Koordinator bzw. die Koordinatorin benennt nach Festlegung des Themas einen zweiten Betreuer oder eine zweite Betreuerin mit dessen bzw. deren Zustimmung, der bzw. die nach Möglichkeit ebenfalls dem in Abs. 2 genannten Personenkreis angehören soll (Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin). Der bzw. die Studierende hat das Recht, dem Koordinator bzw. der Koordinatorin hierfür eine geeignete Person vorzuschlagen. Die Bestellung der Betreuer bzw. der Betreuerinnen erfolgt gemäß Abs. 4.

(2) Universitätslehrer und Universitätslehrerinnen mit einer Lehrbefugnis sind berechtigt, aus dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin soll ein Mitglied des Instituts für Volkswirtschaftslehre sein.

(3) Der bzw. die Studierende hat die Betreuer bzw. Betreuerinnen und das Thema der Dissertation dem zuständigen akademischen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 8) ist im Einvernehmen mit dem Koordinator bzw. der Koordinatorin ein Wechsel eines oder beider Betreuer bzw. Betreuerinnen sowie eine Änderung des Dissertationsthemas zulässig.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem zuständigen akademischen Organ einzureichen. Das zuständige akademische Organ hat die Dissertation zwei oder drei Universitätslehrern bzw. Universitätslehrerinnen gemäß Abs. 2 bzw. 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

(5) Die Beurteilung der Dissertation ergibt sich aus den abgegebenen Benotungsvorschlägen wie folgt: Ist die Mehrzahl der Beurteilungen negativ, ist das Ergebnis negativ. Ist die Mehrzahl der Beurteilungen positiv, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen, auf die nächste ganze Zahl gerundet, wobei auf die bessere Note zu runden ist, wenn das arithmetische Mittel genau in der Mitte zwischen zwei ganzen Zahlen liegt. Ist bei zwei Beurteilern bzw. Beurteilerinnen eine Beurteilung positiv und die andere negativ, hat das zuständige akademische Organ einen dritten Beurteiler bzw. eine dritte Beurteilerin gemäß Abs. 2 bzw. 3 heranzuziehen.

§6 An die Absolventen und Absolventinnen des Doktoratsstudiums Volkswirtschaftslehre ist der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre)“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre)“, lateinisch „Doctor rerum socialium oeconomicarumque (in rebus oeconomicis)“, abgekürzt „Dr.rer.soc.oec.(oec.)“, zu verleihen.

§7 (1) Ordentliche Studierende im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Bereich der Volkswirtschaftslehre, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, können dieses bis zum Ende des achten auf das Inkrafttreten dieses Curriculums folgenden Semesters, aber nicht darüber hinaus, fortsetzen. Dabei sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Diese Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit diesem Curriculum zu unterstellen. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die in anderen Doktoratsstudien erfolgreich abgelegt wurden, ist möglich, soweit sie den hier vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gleichwertig sind.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Curriculums ist die Zulassung des bestehenden Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Bereich Volkswirtschaftslehre nicht mehr möglich.

(3) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Volkswirtschaftslehre tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden 1. Oktober in Kraft.

§8 Bestehende nationale und internationale Kooperationen im Doktoratsprogramm (wie z.B. das Q.E.D. - Programm) bleiben unberührt und können im Rahmen dieses Curriculums fortgeführt werden.

Im Namen des Senats.
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
H r a c h o v e c

